

Bekanntmachung der Stadt Otterberg Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Satzung der Stadt Otterberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes `Kernstadt Nord-West` gemäß § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Stadt Otterberg, in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat Otterberg in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet wurden Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt und städtebauliche Missstände festgestellt. Das insgesamt etwa 7,36 ha umfassende Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Zu diesem Zweck wird hiermit das Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung `Kernstadt Nord-West`.

§ 2 – Geltungsbereich der Satzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungssatzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Danach umfasst das Sanierungsgebiet die nachstehend aufgeführten Grundstücke (Kataster Stand 31.01.2018):

2/9, 72/1, 74/1, 74/2, 75, 76, 76/2, 77, 78, 78/2, 79, 80, 80/3, 81/2, 81/3, 81/5, 81/6, 82/7, 82/1, 82/11, 82/12, 82/13, 85/5, 86/1, 86/2, 86/3, 87, 88, 90, 91, 92, 129, 131, 131/2, 132/2, 132/5, 132/6, 133/2, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 145/2, 145/3, 147, 148, 149, 160/5, 160/8, 356/6, 356/18, 356/19, 356/30, 356/31, 356/32, 356/33, 381/1, 382, 383, 384/2, 384/3, 384/4, 385, 385/4, 385/5, 386, 387/5, 387/7, 388, 388/5, 388/6, 388/8, 388/9, 389/1, 391/4, 393/3, 394/3, 397, 399, 400, 401, 403/3, 403/4, 404, 405/2, 405/3, 405/4, 408, 410, 411, 412, 412/1, 413, 416, 417, 419/2, 420, 421, 421/4, 421/5, 423, 423/2, 424/2, 426, 427, 428, 429/5, 429/6, 429/7, 429/8, 429/10, 429/11, 429/12, 429/13, 430, 431/1, 432, 435/3, 436/4, 437, 438, 439, 441/1, 441/4, 441/5, 441/6, 442/1, 453/6, 453/7, 498/3, 498/5, 498/6, 500, 501, 502, 509/8, 509/9, 735/7, 735/8, 834/5, 834/18, 853/4, 853/5, 853/6, 853/7, 853/9, 853/10, 853/11, 853/12, 853/13, 853/14, 853/20, 853/21, 853/24, 853/25, 853/28, 853/29, 853/30, 853/31, 853/34, 853/35, 853/37, 853/38, 853/39, 854/1, 855/4, 855/5, 855/6, 856/2, 856/3, 857/2, 857/3, 857/4, 857/5, 857/6, 857/9, 857/11, 857/12, 857/13, 857/15, 857/16, 857/17, 857/18, 858/3, 858/4, 858/11, 858/13, 858/14, 858/15, 858/16, 858/17, 858/18, 858/19, 858/20, 858/21, 859, 859/2, 859/4, 859/5, 859/7, 859/8, 859/9, 859/10, 859/11, 859/14, 859/17, 859/18, 859/20, 859/21, 859/22, 859/23, 859/25, 859/27, 859/28, 859/30, 859/31, 859/32, 859/33, 859/34, 862/1, 862/2, 862/5, 862/7, 862/8, 863/1, 863/2, 865/1, 865/2, 1111/25, 2046/2.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch die Zusammenlegung oder die Teilung von Grundstücken bestehende Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 3 – Verfahren

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die städtebauliche Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt, die Anwendung der §§ 152 bis 156a des Dritten Abschnitts – Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften – sind somit ausgeschlossen.

§ 4 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen finden Anwendung.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Otterberg, 17.05.2018

Martin Müller, Stadtbürgermeister

Hinweise:

Die Satzung kann während der regulären Öffnungszeiten in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg (Konrad-Adenauer-Straße 19 in 67731 Otterbach), Zimmer 10, von jedermann eingesehen werden. Ebenso auf der Homepage der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (www.otterbach-otterberg.de) unter „Service“ => „Bauen“ => „Stadtsanierung“.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

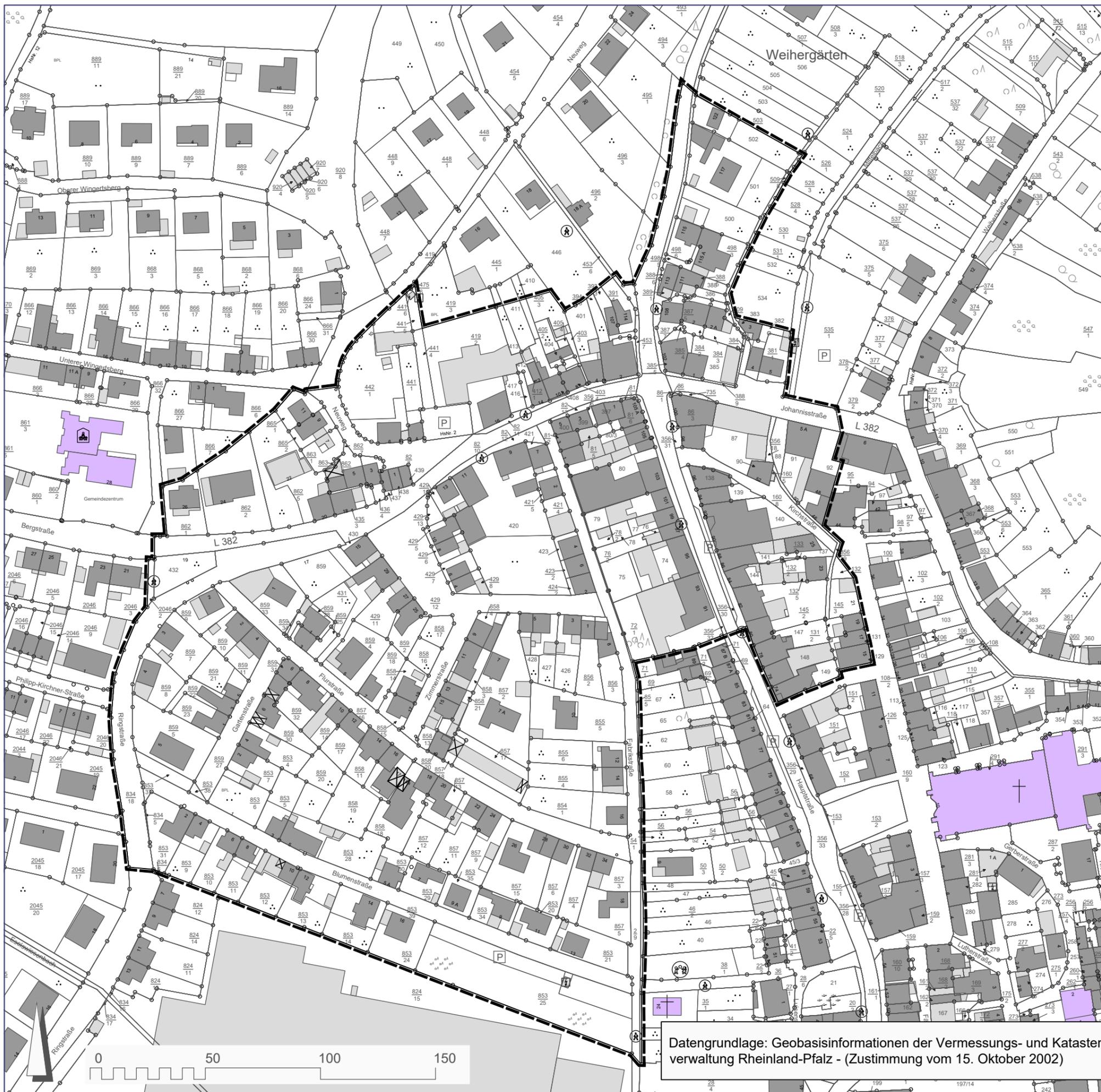
(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 24 GemO – Satzungsbefugnis

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



Legende

 Abgrenzung Sanierungsgebiet
ca. 7,36 ha

Stadt Otterberg
Ländliche Zentren

Abgrenzung des
Sanierungsgebiets
"Kernstadt Nord-West"



Februar 2018

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bb-kl.de



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)